

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Köhn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVBl. Schl.-H. Seite 474/ 1998 Seite 35) des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVBl. Schl.-H., Seite 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortlagen von Köhn und Pölsen, sowie die Ortsteile Selkenrade, Mühlen, Moorrehmen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Gehwege/Fahrradwege sowie Rinnsteine und Regenläufe wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Flächen einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.

(2) Gehwege/Fahrradwege sind ganzjährig im monatlichen Reinigungsrythmus am 1. Samstag jeden Monats zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege/Fahrradwege sind von Schnee freizuhalten. (4) Auf Gehwegen/Fahrradwegen ist bei Eis- und Schnee-glätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- (auf dem Grundstück) so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydrantenstandorte sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, des Meldeamtes, Steueramtes und Bauamtes des Amtes Probstei und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- 1. Angaben aus den Grundsteuerakten und Bauakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs.3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden. (2) Die nach Abs.1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenh mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallend personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck c Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinuigungsverwändn, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschu der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kra Gleichzeitg tritt die Satzung vom 15. März 1965 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekanntzumachen.

Köhn, den 17. Oktober 2000
Gemeinde Köhn - gez. J. Krohn - Bürgermeister

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeind Köhn vom 17. Oktober 2000.

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgend Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anlegend Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege,
• die begehbaren Seitenstreifen,
• die Radwege; auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
• die Rinnsteine,
• die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
a) Am See j) Köhner Hof q) Schulstraße
b) Am Schießstand k) Lampenkoppel r) Stakenfelch
c) Birkenweg l) Lütt Meierhof s) Tannenweg
d) Buchenweg m) Moorrehmen t) Wiesenhof
e) Dorfring n) Mühlen u) Wulfsberg
f) Dorfstraße o) Mühlenweg v) Zum Bleserfeld
g) Elchenweg p) Pölsener Straße
h) Hauptstraße

BEKANNTMACHUNG SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Köhn vom 08. August 2001)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köhn hat in ihrer Sitzung am 08. August 2001 die folgenden Satzungen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 17. Oktober 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529) mit Berichtigung vom 30. Mai 1997 (GVBl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 14. Januar 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 35), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 413) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 565), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 06. Februar 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08. August 2001 folgende Satzung erlassen:

- 1. § 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst: § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. 3. Nach mehrmaliger Verwarnung droht eine Fremdvorgabe auf Kosten der Anlieger. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

